

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.2011

Geschäftszahl

2010/09/0230

Rechtssatz

Äußerungen von Behörden, die für den Denkmalschutz berufen sind, in baurechtlichen Belangen zu einem Zeitpunkt, in dem kein Unterschutzstellungsverfahren nach dem DMSG 1923 anhängig ist, haben keine (Selbst-)Bindungswirkung in Angelegenheiten des Denkmalschutzes für die Zukunft. § 28 Abs. 4 DMSG 1923 ist lex specialis zu § 62 Abs. 2 AVG und gilt ausdrücklich nur für mündliche Bescheide gemäß § 28 Abs. 1 zweiter Satz DMSG 1923, sohin Bescheide gemäß § 5 Abs. 2 DMSG 1923 über Instandsetzungsmaßnahmen sowie gemäß § 5 Abs. 3 DMSG 1923 über Detailmaßnahmen. Es kann daraus keine über den Normtext hinausgehende Bedeutung abgelesen werden.